

# Satzung

## der Elterninitiative

### *Röhrsdorfer Kinderwelt e.V.*

geändert im März 2016, beschlossen im März 2017

#### *§1 Name und Sitz:*

Der Verein führt den Namen: „Röhrsdorfer Kinderwelt e.V.“ mit Sitz in 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf, eingetragen im zuständigen Vereinsregister.

#### *§2 Zweck:*

Zweck unseres Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, von Erziehung und Volksbildung von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte im Ortsteil Röhrsdorf.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

#### *§3 Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

#### *§4 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Diese Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.

Anträge eines Mitgliedes zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Ausnahmefall 8 Tage vor dem Termin vom Vorstand oder von mindestens 10 weiteren Mitgliedern des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Dies ist 5 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Dies gilt nicht für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes. Hierfür ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführenden zu unterzeichnen.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden durch einfachen Beschluss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Sie können jedoch auf eigenen Wunsch vorfristig zum Geschäftsjahresende aus dem Vorstand ausscheiden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, vorübergehend ein Ersatzvorstandsmitglied zu benennen.

Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann satzungsgemäß ein Ersatzmitglied.

Beschäftigte des Vereins sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und haben Alleinvertretungsrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die entsprechenden Ausführungen bzw. Einsichtnahmen.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Weitere Verfügungsbeschränkungen beschließt der Vorstand.

## ***§8 Mitgliedschaft***

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und wird vom Vorstand befunden. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller gegenüber begründet werden und soll nur erfolgen, wenn Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes/der Kinder besteht die Möglichkeit, den Verein weiter als aktives oder passives Mitglied zu unterstützen.

## ***§9 Ausschluss, Streichung***

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet.

Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder den Mitgliedsbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## *§10 Satzungsänderungen*

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## *§11 Beiträge und Haftung der Mitglieder*

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bis Ende März ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden pro angefangenes Jahr der Mitgliedschaft (Kalenderjahr) gegen Nachweis abzuleisten. Der Stundenumfang wird in der Regel von der Mitgliederversammlung im März des laufenden Jahres festgesetzt. Die Arbeitsstunden sind innerhalb einer Familie, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder, nur einmal zu leisten. Passive Mitglieder und Mitglieder, deren Kinder nicht in der KiTa betreut werden, sind von der Pflicht ausgenommen, dürfen den Verein jedoch gern freiwillig unterstützen.

Der Nachweis ist eigenverantwortlich bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu erbringen.

Bei Nichtableistung oder fehlendem Nachweis erfolgt die Rechnungslegung im Januar des Folgejahres gemäß den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträgen pro Arbeitsstunde (Umlagen) mit Zahlungsziel 31.03. des Folgejahres.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, haften die Mitglieder und der Vorstand nur mit dem Vereinsvermögen.

Mitglieder, die während des Geschäftsjahres ausscheiden, erhalten die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## *§12 Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Röhrsdorf bzw. deren Rechtsnachfolger und ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Für Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist erst die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## *§13 Gerichtsstand / Erfüllungsort*

Gerichtsstand des Vereins ist Chemnitz.

Erfüllungsort des Vereins ist Chemnitz OT Röhrsdorf.

Die aktuelle Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2016 entsprechend der Anforderungen der gültigen AO angepasst, geändert und am 15.03.2017 beschlossen.